

ZH_OBERGERICHT PQ250078 vom 22. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ250078

FR: ZH_OBERGERICHT PQ250078 du 22 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PQ250078 del 22 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

C._____, geb. tt.mm.2024 (nachfolgend C._____ oder Verfahrensbeteiligter 2), ist das Kind von A._____ (nachfolgend Vater oder Beschwerdeführer) und B._____ (nachfolgend Mutter oder Verfahrensbeteiligte 1). Nachdem bereits vorher die Mutter die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Affoltern (nachfolgend KESB) um Hilfe ersucht und das Amt für Jugend- und Berufsberatung eine Gefährdungsmeldung erstattet hatte, erging am 24. Juli 2025 eine Gefährdungsmeldung durch ... Dr. med. D._____, Universitäts-Kinderspital Zürich (Kispi), dass C._____ mit unbekannter Bewusstseinsveränderung im Kispi eingeliefert worden sei (act. 3/5/21/1). Mit KESB-Entscheidung vom 13. August 2025 wurde C._____ unter Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern super-provisorisch im Kinderheim E._____ platziert (act. 3/5/46). In der Folge wurde das vorsorgliche Massnahmenverfahren durchgeführt, in dessen Verlauf eine Kindesverfahrensvertretung bestellt, die Eltern von C._____ angehört und diverse Berichte beigezogen wurden, wobei sich sowohl die Rechtsvertreter der Eltern sowie die Kindesvertretung mit zahlreichen Eingaben an die KESB wandten (zum Verfahrensgang im Einzelnen vgl. act. 3/5/159 S. 1 ff. Rz. 1-22). Am 4. November 2025 erging der vorsorgliche Entscheid der KESB, mit welchem (unter anderem) C._____ bis auf Weiteres im Kinderheim E._____ untergebracht wurde (act. 3/5/159 Dispositiv-Ziffer. 1).

E. 2

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe datiert vom 8. Dezember 2025 Beschwerde beim Bezirksrat Affoltern (nachfolgend Vorinstanz). Er beantragte die sofortige Aufhebung der Unterbringung von C._____, welcher unter sofortiger Wiedererteilung des Aufenthaltsbestimmungsrechts in

- 3 - seine Obhut zu übergeben sei. Nebst diversen weiteren Anträgen in der Sache liess er in prozessualer Hinsicht unter anderem beantragen, es sei umgehend zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen, eventualiter seien kurze, nicht erstreckbare Fristen von maximal zehn Tagen für allfällige Stellungnahmen anzuordnen und dann umgehend zu entscheiden (act. 3/2 S. 2 f.). Mit Präsidialverfügung vom 10. Dezember 2025 wurde vom Eingang der Beschwerde Vormerk genommen und der KESB Frist zur Vernehmlassung sowie Einreichung der vollständigen Akten innert 30 Tagen gesetzt (act. 3/1 S. 2).

E. 3

Gegen diese Präsidialverfügung erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwältin X._____, mit Eingabe vom 15. Dezember 2025 (eingegangen am 16. Dezember 2025) die vorliegend zu beurteilende Beschwerde. Er lässt Folgendes beantragen (act. 2 S. 2 f.): "1. Die Präsidialverfügung des Bezirksrates Affoltern am Albis vom 10.

Dezember 2025 sei superprovisorisch aufzuheben. 2. Der Bezirksrat Affoltern am Albis sei superprovisorisch anzuweisen, über die Anträge Ziff. 1 und 2 der Beschwerde des Kindsvaters vom 8. Dezember 2025 gegen den provisorischen Entscheid der KESB Affoltern am Albis vom

E. 4

November 2025, Nr. 2025.1107, Stellung zu nehmen.

E. 5

Subeventualiter sei sodann der Bezirksrat Affoltern am Albis superprovisorisch anzuweisen, nach Eingang der Stellungnahmen innerhalb von 10 Tagen einen begründeten Entscheid zu erlassen.

E. 5.1

Im Zusammenhang der Rechtsverzögerungsbeschwerde zu prüfen ist einzig die Dauer der der KESB gesetzten Frist zur Stellungnahme sowie Akteneinreichung. Dies ist Inhalt des Beschwerdeantrags Nr. 4, welcher verlangt, es sei der KESB (sowie allen anderen Verfahrensbeteiligten) superprovisorisch eine einmalige, nicht erstreckbare Frist von zehn Tagen zur Stellungnahme anzusetzen, worauf nachfolgend einzugehen sein wird (E. 5.2.). Darüber hinaus besteht mangels Beschwer kein Raum für eine Aufhebung der Präsidialverfügung vom 10. Dezember 2025. Auf den Beschwerdeantrag Nr. 1 ist damit nicht einzutreten.

E. 5.2

Soweit der – anwaltlich vertretene – Beschwerdeführer beantragt, der Vorinstanz seien superprovisorische Anweisungen über die maximale Verfahrensdauer von zehn Tagen (resp. von zehn Tagen nach Vorliegen der Stellungnahmen) bis zum Erlass eines begründeten Entscheids zu erteilen (Anträge Nr. 2 und 5), so scheint er das Wesen des Rechtsmittelverfahrens zu verkennen: Ein Rechtsmittelkläger hat ebenso wie die Verfahrensbeteiligten und die Vorinstanz Anspruch darauf, dass das von ihm erhobene Rechtsmittel gemäss den einschlägigen Verfahrensnormen beurteilt wird, wozu im erstinstanzlichen kinderschutzzrechtlichen Beschwerdeverfahren – ausser im Falle der offensichtlich unbegründeten Beschwerde – auch der Einbezug der Vorinstanz sowie der Verfahrensbeteiligten gehört. Soweit es der Beschwerdeführer insbesondere für völlig überflüssig hält, dass bei der KESB eine Vernehmlassung eingeholt wird, ist er auf Art. 450d Abs. 1 ZGB hinzuweisen, wonach der Bezirksrat als zuständige gerichtliche Beschwerdeinstanz (§ 63 Abs. 1 lit. b EG KESR) der KESB Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Die Vorinstanz hat also gesetzeskonform gehandelt, indem sie der KESB Frist zur Stellungnahme angesetzt hat, während umgekehrt die Nichteinholung einer Stellungnahme der KESB – offensichtlich unbegründete Beschwerden vorbehalten – unzulässig gewesen wäre. Die Dauer der Frist von dreissig Tagen liegt dabei innerhalb des Ermessens der Vorinstanz; eine kürzere Frist wäre zwar in einem Verfahren betreffend eine vorsorgliche Massnahme ebenfalls keineswegs unangemessen, aber nicht zwingend. Nebenbei bemerkt schöpfen die Kindes-

- 7 - und Erwachsenenschutzbehörden – anders als die beteiligten Rechtsanwälte – die ihr gesetzten Fristen zur Stellungnahme erfahrungsgemäss ohnehin selten aus. Wie die Dauer der Frist läge auch die Frage, ob für Fristen zur Stellungnahme (als richterliche Fristen) Fristverlängerungen gewährt werden oder nicht, im Ermessen der Vorinstanz – wobei eine

Fristverlängerung vorliegend gar nicht zur Diskussion steht. Das Vorbringen, es sei mit der Frist von dreissig Tagen der Grundsatz der "Waffengleichheit" verletzt, geht im Übrigen schon darum fehl, weil dem Beschwerdeführer für die mit seiner Beschwerde vor Vorinstanz angefochtenen Dispositiv-Ziffern 5-7 des KESB-Entscheids vom 4. November 2025 ebenfalls eine Frist von dreissig Tagen lief (act. 3/2 Anträge 3 und 4 i.V.m. act. 3/5/159 Dispositiv-Ziffer 14). Der Beschwerdeantrag Nr. 2 ist daher ohne Weiteres abzuweisen.

E. 5.3

Die vorliegend alleine zulässige Rüge der Rechtsverzögerung bezieht sich auf das aktuelle Verfahrensstadium, in welchem die Vorinstanz wie gesehen zu Recht und innert nicht zu beanstandender Frist die KESB zur Einreichung einer Stellungnahme aufgefordert hat. Eine Rechtsverzögerung kann in Bezug auf zukünftige Verfahrensstadien per definitionem nicht vorliegen, und wie die Vorinstanz nach Vorliegen der KESB-Stellungnahme vorgeht, liegt in ihrer Prozessleitungsbefugnis. Zuerst ist indes das Vorliegen der Stellungnahme der KESB abzuwarten. Das gilt auch für die Frage, welche (richterlichen) Fristen den weiteren Verfahrensbeteiligten sowie dem Beschwerdeführer anzusetzen sein werden, oder ob gegebenenfalls eine Verhandlung anzuberaumen sein wird, um sich zur Beschwerde resp. zur Stellungnahme der KESB zu äussern. Aus diesem Grund sind die Beschwerdeanträge Nr. 3-5 ohne Weiteres abzuweisen.

E. 6

Zusammenfassend ist damit auf den Antrag Nr. 1, die Präsidialverfügung der Vorinstanz vom 10. Dezember 2025 superprovisorisch aufzuheben, nicht einzutreten, während die Anträge Nr. 2-5 abzuweisen sind.

E. 7

Der Beschwerdeführer beantragt weiter die Bewilligung der umfassenden unentgeltlichen Rechtspflege für das obergerichtliche Beschwerdeverfahren (Antrag Nr. 6). Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege setzt voraus, dass die Rechtsbegehren der um unentgeltliche Rechtspflege ersuchenden Person

- 8 - nicht aussichtslos sind (Art. 117 lit. b ZPO). Daran gebricht es vorliegend offensichtlich. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen. III. Der Beschwerdeführer unterliegt vollumfänglich, weshalb ihm die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen sind (§ 60 Abs. 5 EG KESR i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Höhe der Entscheidgebühr ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen (§ 40 EG KESR i.V.m. Art. 96 ZPO sowie § 12 i.V.m. § 5 Abs. 1 GebV OG). Eine Parteientschädigung ist ausgangsgemäss nicht zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.